

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2026

Nr. 2026/1479

KR.Nr. K 0136/2026 (BJD)

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): Beschaffung der Planungsleistungen für die Kantonsschule Solothurn (KSSO) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Kantonsschule Solothurn (KSSO) zählt zu den grössten Mittelschulen der Schweiz. Zum Sitz am Herrenweg, der seit den 1940er Jahren besteht, soll sie in Zukunft einen zweiten Sitz an der Oberen Sternengasse, nach dem Wegzug der Pädagogischen Hochschule (PH), erhalten. Die zwei Standorte sollen als Campus funktionieren. Dafür sind die bestehenden Gebäude unter Schulbetrieb umfassend zu sanieren sowie funktional zu reorganisieren, wozu Umbaumassnahmen nötig sind. Die Sanierung betrifft unter anderem die Fassaden, die Erdbebensicherheit und die Haustechnik. Die Umbau- und Sanierungskosten inklusive Reserven werden mit 130 Mio. CHF geschätzt.

Das kantonale Hochbauamt (HBA SO) hat für dieses anspruchsvolle Bauvorhaben bedauerlicherweise entschieden, keinen Planungswettbewerb oder Studienauftrag auszuschreiben, um die beste Lösung für die gestellten Aufgaben zu finden und umzusetzen. Stattdessen wurde am 02.04.2026 ein selektives Planerwahlverfahren ausgeschrieben, um den Generalplaner zu bestimmen, der sämtliche Leistungen der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Gebäudetechnik, des Baumanagements inklusive der nötigen Spezialisten erbringen soll. Die Wahl des Generalplaners soll aufgrund seines finanziellen Angebots (Gewichtung 40 %), seiner Eignung zur Aufgabe (Referenzen und Qualifikation, 30 %) und seiner Lösungsansätze (30 %) erfolgen.

Ich stelle fest, dass sich das Hochbauamt dem übergeordneten Ziel der Sicherung einer hohen Baukultur, welches die Durchführung eines interdisziplinären Wettbewerbs (oder Studienauftrags) für den entstehenden Campus inklusive Neubauten bedingen soll, nicht verpflichtet fühlt. Allein die Bedeutung der Bauwerke und ihrer Funktion sowie der Umfang der erforderlichen Planungsleistungen müssten zu dieser Beschaffungsform führen, um die beste Lösung zu finden. Das Planerwahlverfahren ist dafür meines Erachtens nicht geeignet. Darüber hinaus weist das Planverfahren im konkreten Fall bedenkliche Mängel auf:

1. In einer ersten Phase soll eine Selektion von 7 Generalplanern erfolgen, welche in der zweiten Phase das finanzielle Angebot (Zuschlagskriterium 1) und die Lösungsansätze mit Risikoanalyse (Zuschlagskriterium 3) abgeben sollen. Durch die Selektion wird das Zuschlagskriterium 2, die Eignung zur Aufgabe, faktisch unbedeutend, da wohl alle selektionierten Anbieter über eine gute Benotung verfügen. Die ausgeschriebene Beschaffung wird somit zum Honorarwettbewerb. Die Lösungen sollen erst später gefunden werden (!).
2. Die Generalplaner werden allein aufgrund der Referenz des Gesamtprojektleiters, der Bauleitung und des Architekten (Schlüsselpersonen) selektioniert. Für alle anderen Fachrichtungen werden lediglich Angaben der Firmen verlangt, nicht jedoch deren Referenzen. Die Eignung zur Aufgabe kann auf diese Art nicht beurteilt werden.

3. Die Lösungsansätze betreffen die Strategie zur architektonischen Gestaltung bei denkmalgeschützten Gebäuden (Fassadensanierung, Integration einer Einfachhalle an einem der Standorte) und den Neubau von Mehrfachturnhallen am Standort Obere Sternengasse. Letzterer ist mit der ausgeschriebenen Aufgabe nicht verwandt und somit höchst fragwürdig. Die Bauherrschaft kündigt zudem an, sich das Recht vorzubehalten, eingereichte Entwürfe der Anbieter weiterzuverfolgen, die dafür ihre Rechte abtreten sollen. Die Planungsleistungen für die Turnhallen sollen nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden. Das Planerwahlverfahren wird so missbraucht, um Ideen für die nächste wichtige Planungsaufgabe zu sammeln, wofür wiederum kein Wettbewerb vorgesehen scheint.
4. Die Gebote der Transparenz des Verfahrens und der Gleichberechtigung der Interessenten sind zu hinterfragen, da die Bauwerkspläne und die Dokumente vorgängiger Studien (noch) nicht zur Verfügung gestellt werden, welche nur ihren Verfasserinnen und Verfassern bekannt sind. Die abgegebenen Unterlagen sind unzureichend, um ein finanzielles Angebot zu erstellen.
5. Das Bewertungsgremium («Jury») aus 7 Fachpersonen besteht, von welchen 5 mit der Bauherrschaft und den Nutzerinnen und Nutzern in Verbindung stehen oder vertreten. Das sind schlechte Voraussetzungen für eine objektive, ausgewogene Beurteilung der Eingaben.

Ich stelle fest, dass die Planungsleistungen für den Umbau und die Sanierung der KSSO auf dem falschen Weg beschafft werden sollen. Der Zuschlag soll vorwiegend über die Honorarofferte erteilt werden. Darüber hinaus weist das ausgeschriebene Verfahren die genannten, erheblichen Mängel auf. Richtig wäre hingegen die Durchführung eines Wettbewerbs zur Findung der besten Lösung für jeden Standort. Aufgrund von Rücksprachen mit Fachpersonen aus den Bereichen Planung, Architektur und Bauingenieurwesen werden meine Feststellungen bestätigt. Der Beobachter für Wettbewerbe und Ausschreibungen (<https://bwa-smile.ch/>), der sich für faire und transparente Ausschreibungen einsetzt, erteilt der Ausschreibung eine negative Beurteilung (rotes Smiley) und empfiehlt, das Verfahren abzubrechen.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus welchem Grund hat das HBA SO entschieden, keinen Wettbewerb (oder Studienauftrag) für den Umbau und die Sanierung der Bauwerke an den zwei zukünftigen Standorten der KSSO durchzuführen? Wurde diese Beschaffungsform vertieft geprüft?
2. Die Wahl des Generalplaners erfolgt vor der Erarbeitung von konkreten Lösungen. Das Bewertungsgremium spiegelt die hohen Anforderungen betreffend Umgang mit der bestehenden Bausubstanz, Integration in den Kontext und Denkmalpflege nicht. Wie werden diese Anforderungen berücksichtigt? Wie wird im Allgemeinen die Kompetenz der beigezogenen Fachplaner berücksichtigt?
3. Ist das HBA SO bereit, das laufende Verfahren einzustellen und die Vorbereitungen für einen Projektwettbewerb (oder einen Studienauftrag) zu treffen, um die beste Lösung für den Umbau, die Sanierung und die zukünftigen Erweiterungsoptionen an beiden Standorten der KSSO zu finden und umzusetzen?
4. Sofern das Verfahren weitergeführt wird: Wird das HBA SO alle verfügbaren Bauwerksakten sowie die bisher erarbeiteten Studien und Berichte zur Verfügung stellen, um die Gleichberechtigung der Anbieter sicherzustellen?

5. Ist für Neubauten an einem der zukünftigen KSSO-Standorte, beispielsweise für eine neue Mehrfachturnhalle, vorgesehen, ein Projektwettbewerb durchzuführen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Gesamtsanierung und der Umbau der Kantonsschule Solothurn (KSSO) sind ein bedeutendes und anspruchsvolles Vorhaben. Gestützt auf den Variantenentscheid des Kantonsrates vom 12. März 2025 soll die KSSO künftig an den beiden bestehenden Standorten Herrenweg und Obere Sternengasse, Solothurn, geführt werden. Der politische Grundsatzentscheid ist damit gefällt. Die Schule wird nicht neu geplant, sondern im Bestand weiterentwickelt, saniert und betrieblich neu organisiert.

Der Hauptauftrag betrifft deshalb keine freie Projekt- oder Standortwahl. Im Vordergrund stehen die Sanierung bestehender, teilweise schützenswerter Gebäude, der sorgfältige Umgang mit der historischen Bausubstanz, die Reorganisation der Nutzungen, die Kosten- und Termisicherheit sowie die Umsetzung unter laufendem Schulbetrieb. Der übergeordnete gestalterische Spielraum ist dadurch begrenzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat ein zweistufiges selektives Planerwahlverfahren beschlossen. Dieses wurde nach Abwägung anderer Beschaffungsformen wie Projektwettbewerb, Studienauftrag oder Testplanung gewählt. Planerwahlverfahren werden bei Aufgaben mit kleinem bis mittlerem Gestaltungsspielraum eingesetzt. Ausschlaggebend war, dass nicht primär unterschiedliche Projektlösungen gesucht werden, sondern ein Generalplanerteam, welches diese komplexe Sanierungs- und Umbauaufgabe fachlich, organisatorisch, denkmalpflegerisch, technisch und wirtschaftlich zuverlässig bearbeiten kann.

Die Kleine Anfrage stellt die Wahl und Ausgestaltung dieses Verfahrens in Frage. Der Regierungsrat nimmt diese Kritik ernst, hält jedoch fest, dass das gewählte Verfahren gesetzeskonform, verhältnismässig und auf die konkrete Aufgabenstellung zugeschnitten ist. Ein Projektwettbewerb oder Studienauftrag ist für diese Aufgabe rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht daher kein sachlicher oder rechtlicher Anlass, das laufende Verfahren abubrechen. Ein Verfahrenswechsel würde lediglich das dringliche Vorhaben verzögern und zusätzliche Kosten verursachen. Die Sanierung und der Umbau werden mit dem gewählten Verfahren kosteneffizient umgesetzt. Das Planerwahlverfahren soll deshalb wie vorgesehen weitergeführt werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Aus welchem Grund hat das HBA SO entschieden, keinen Wettbewerb (oder Studienauftrag) für den Umbau und die Sanierung der Bauwerke an den zwei zukünftigen Standorten der KSSO durchzuführen? Wurde diese Beschaffungsform vertieft geprüft?

Das Hochbauamt hat die in Betracht fallenden Beschaffungsformen im Rahmen der Verfahrensvorbereitung geprüft und gegeneinander abgewogen. Dazu gehörten insbesondere Projektwettbewerb, Studienauftrag, Testplanung und Planerwahlverfahren.

Ausschlaggebend für die Wahl des Planerwahlverfahrens war, dass beim vorliegenden Hauptauftrag keine freie Projektidee, kein neuer Standort und keine grundlegend neue städtebauliche Setzung gesucht werden. Die massgebenden Grundsatzentscheide sind bereits getroffen. Die Gesamtanierung und der Umbau der KSSO sind an den bestehenden Standorten Herrenweg und Obere Sternengasse, Solothurn, im Bestand umzusetzen.

Der gestalterische Spielraum ist dadurch äusserst begrenzt. Die Aufgabe wird wesentlich durch die bestehenden Gebäude, den denkmalpflegerischen Kontext, die festgelegten Nutzungen, die Raumprogramme, die betrieblichen Anforderungen, die Kosten- und Terminvorgaben sowie den laufenden Schulbetrieb bestimmt. Im Vordergrund steht deshalb nicht die Ermittlung verschiedener Projektlösungen, sondern die Wahl des bestgeeigneten Generalplanerteams für eine anspruchsvolle Sanierungs- und Umbaufgabe im Bestand.

Ein Projektwettbewerb oder Studienauftrag eignet sich insbesondere bei Aufgaben mit mittlerem bis grossem gestalterischem, städtebaulichem oder konzeptionellem Spielraum. Beim vorliegenden Vorhaben ist entgegen dem Zeitungsartikel in der Solothurner Zeitung vom 12. August 2026 die Aufgabenstellung demgegenüber primär leistungsorientiert. Entscheidend sind Erfahrung mit vergleichbaren Sanierungen, Kompetenz im Umgang mit historisch wertvoller Bausubstanz, Qualität der Schlüsselpersonen, Organisation, Baumanagement, Kosten- und Terminsicherheit sowie Wirtschaftlichkeit.

Das öffentliche Beschaffungsrecht schreibt für diese Aufgabe weder einen Projektwettbewerb noch einen Studienauftrag vor. Rechtlich zulässig und sachlich gefordert ist ein selektives Verfahren nach Art. 19 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532). Der Regierungsrat hat dieses Vorgehen mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2026/668 beschlossen. Das gewählte Planerwahlverfahren ist damit gesetzeskonform, verhältnismässig und auf die konkrete Aufgabenstellung zugeschnitten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Die Wahl des Generalplaners erfolgt vor der Erarbeitung von konkreten Lösungen. Das Bewertungsgremium spiegelt die hohen Anforderungen betreffend Umgang mit der bestehenden Bausubstanz, Integration in den Kontext und Denkmalpflege nicht. Wie werden diese Anforderungen berücksichtigt? Wie wird im Allgemeinen die Kompetenz der beigezogenen Fachplaner berücksichtigt?

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich nicht um einen Projektwettbewerb mit Wettbewerbsjury, sondern um ein selektives Planerwahlverfahren. Entsprechend steht nicht die Beurteilung fertiger Projektlösungen im Vordergrund, sondern die Wahl desjenigen Generalplanerteams, das für die anspruchsvolle Sanierungs- und Umbaufgabe im Bestand am besten geeignet ist.

Die Anforderungen an den Umgang mit der bestehenden Bausubstanz, die Integration in den Kontext und die Denkmalpflege werden auf mehreren Ebenen berücksichtigt. Erstens sind diese Anforderungen bereits in den Ausschreibungsunterlagen und im Leistungsbeschrieb ausdrücklich verankert. Zweitens werden sie in der Präqualifikation über die Eignungskriterien beurteilt, insbesondere über die architektonisch-denkmalpflegerische Qualität des Referenzobjekts, die Erfahrung der Schlüsselpersonen und die organisatorische Leistungsfähigkeit des Generalplanerteams. Drittens müssen die in Phase 2 präqualifizierten Teams objektspezifische Lösungsansätze zur architektonischen Gestaltung, zur energetischen Ertüchtigung und zum Umgang mit den bestehenden Gebäuden darlegen.

Die denkmalpflegerische Fachkompetenz ist im Verfahren zusätzlich abgesichert. Der Leiter der kantonalen Denkmalpflege ist als Experte beigezogen und bringt seine Beurteilung in das Verfahren ein. Damit wird sichergestellt, dass der Umgang mit der historischen Bausubstanz, der Erhalt der charakteristischen Merkmale und die Verträglichkeit geplanter Eingriffe fachlich beurteilt werden. Das stimmberechtigte Bewertungsgremium wird zudem durch erfahrene Architektinnen und Architekten sowie weitere Fachpersonen aus Städtebau, Gebäudetechnik, Bauingenieurwesen und Risikomanagement ergänzt.

Die Kompetenz der beigezogenen Fachplaner wird über die Zusammensetzung und Organisation des Generalplanerteams berücksichtigt. Die Anbieter müssen die vorgesehenen Fachplanenden und Spezialisten benennen. Beurteilt werden insbesondere die Erfahrung und Qualifikation der Schlüsselpersonen, die Leistungsfähigkeit der Organisation, das Baumanagement sowie die Fähigkeit des Teams, eine komplexe Sanierung unter laufendem Schulbetrieb kosten-, termin- und qualitätssicher umzusetzen.

Die Zusammensetzung des Generalplanerteams ist für die spätere Auftragserfüllung grundsätzlich verbindlich und bedarf der Genehmigung des Hochbauamts. Fachplanende oder Spezialisten, deren Eignung aufgrund fehlender Erfahrung oder ungenügender Referenzen nicht gegeben erscheint, können abgelehnt werden. Damit wird die fachliche Qualität nicht erst im Projektverlauf, sondern bereits bei der Auswahl des Generalplanerteams abgesichert.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist das HBA SO bereit, das laufende Verfahren einzustellen und die Vorbereitungen für einen Projektwettbewerb (oder einen Studienauftrag) zu treffen, um die beste Lösung für den Umbau, die Sanierung und die zukünftigen Erweiterungsoptionen an beiden Standorten der KSSO zu finden und umzusetzen?

Nein. Der Regierungsrat sieht derzeit weder einen sachlichen noch einen rechtlichen Grund, das laufende Verfahren abubrechen. Ein Abbruch eines Vergabeverfahrens setzt nach Art. 43 IVöB zureichende objektive Gründe voraus. Solche Gründe liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäss auf simap.ch ausgeschrieben. Gegen die Ausschreibung wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Die Phase 1 der Präqualifikation ist abgeschlossen. Von 15 eingegangenen Bewerbungen wurden, gestützt auf die bekannt gegebenen Eignungskriterien, sieben Teams für die Phase 2 selektioniert. Der Regierungsrat hat diese Auswahl mit RRB Nr. 2026/1241 vom 30. Juni 2026, bestätigt. Der Präselektionsentscheid wurde allen Bewerbenden mit Schreiben vom 30. Juni 2026 inklusive Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Auch dagegen stand den Bewerbenden der ordentliche Rechtsmittelweg offen, der nicht ergriffen wurde.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, das laufende Verfahren einzustellen. Das Planerwahlverfahren wird deshalb wie vorgesehen weitergeführt.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sofern das Verfahren weitergeführt wird: Wird das HBA SO alle verfügbaren Bauwerksakten sowie die bisher erarbeiteten Studien und Berichte zur Verfügung stellen, um die Gleichberechtigung der Anbieter sicherzustellen?

Ja. Bereits für die Präqualifikation wurden unter anderem die Zustands- und Sanierungsgrundlagen, die Plandokumentation zum Umbau- und Sanierungskonzept sowie die Raumbellegung bereitgestellt. Für die Angebotsphase stehen den sieben Teams zusätzlich das Betriebskonzept, die raumplanerischen Grundlagen, das Raumprogramm und die Bestandespläne zur Verfügung.

Die wesentlichen Ergebnisse früherer Studien und Vorarbeiten wurden in den Ausschreibungsunterlagen zusammengeführt. Werden im weiteren Verfahren zusätzliche relevante Unterlagen oder Erkenntnisse verfügbar, werden sie allen Teams gleichzeitig und in gleicher Weise zugänglich gemacht. Damit werden Transparenz und Gleichbehandlung sichergestellt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ist für Neubauten an einem der zukünftigen KSSO-Standorte, beispielsweise für eine neue Mehrfachturnhalle, vorgesehen, ein Projektwettbewerb durchzuführen?

Über die Realisierung einer neuen Mehrfachsporthalle und über die dafür geeignete Beschaffungsform ist noch nicht entschieden. Die im laufenden Verfahren verlangten Angaben zu möglichen Sporthallen sind eine eigenständige Arbeitsprobe und Entscheidungsgrundlage. Sie begründen keinen Planungs- oder Realisierungsauftrag für einen Neubau und sind vom Hauptauftrag für die KSSO unabhängig.

Wird ein Neubau politisch beschlossen, können die Planungsleistungen in einem separaten Verfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht vergeben werden. Dabei werden Aufgabe, Projektstand und gestalterischer Spielraum neu beurteilt. Bei einem eigenständigen Neubau mit erheblichem städtebaulichem und architektonischem Gestaltungsspielraum kommen ein Projektwettbewerb oder ein Studienauftrag grundsätzlich in Betracht.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)
Hochbauamt
Departement für Bildung, Kultur und Sport
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)